

Anordnung
über die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben
des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980
und des Volkswirtschaftsplanes 1977
vom 7. Dezember 1976

Für die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1977 gemäß der Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) — wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Fünfjahrplan 1976 bis 1980 ist die Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben gemäß Anlage 1 verbindlich.

(2) Für den Volkswirtschaftsplan 1977 ist die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern gemäß Teil I Abschnitt 1 der Planungsordnung unter Berücksichtigung der Ergänzungen bzw. Veränderungen gemäß Anlage 2 verbindlich.

§ 2

(1) Die staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 sind bis zum 31. Januar 1977 an die Betriebe und Einrichtungen zu übergeben, für die die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan festgelegt war. Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben hat für den gesamten Fünfjahrplanzeitraum, gegliedert nach Jahren, zu erfolgen.

(2) Die staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1977 sind bis zum 22. Dezember 1976 an die Betriebe und Einrichtungen zu übergeben.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind über die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 erteilten staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 und über die gegenüber dem Planentwurf zum Fünfjahrplan veränderten Titellisten für Investitionen bis zum 28. Februar 1977 zu informieren.¹

(2) Die Informationen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise über die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 erteilten staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1977 und die Orientierungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben im Gegenplan² sowie die Informationen über die Veränderungen der Titellisten für Investitionen gegenüber dem Planentwurf zum Jahresplan 1977 haben bis zum 20. Januar 1977 zu erfolgen.¹

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1976

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
 Mitglied des Ministerrates
 und Staatssekretär

¹ Hierfür gelten die Festlegungen der Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258). Für Betriebsteile, die nicht ökonomisch selbständig sind, sind die Informationen nur über die Anzahl der Arbeitskräfte, über die Berufsausbildung und über die Investitionen, darunter Bau, zu übergeben.

² Die Orientierungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben sind auf Vordruck 0301 (Rückseite) aufzuführen.

Anlage 1
 zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben
des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980

(k = Kurznomenklatur für große bezirksgeleitete Betriebe und Kombinate, die in die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 einbezogen sind)

Teil A

1.) Produktion und Leistungen

- k 1.1. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP
- 1.2. Industrielle Warenproduktion zu LAP
 - mit dem Gütezeichen „Q“
 - mit dem Gütezeichen „1“
- k 1.3. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu KPP
- k 1.4. Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion wichtiger Erzeugnisse in Menge bzw. Wert (aus den MAK-Bilanzen)¹
 darunter: Zulieferungen ausgewählter Erzeugnisse zum Anlagenexport
- k 1.5. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP
- 1.6. Bereitstellung an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt zu IAP
- k 1.7. Abgesetzte Produktion an wichtigen Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung in Menge bzw. Wert (aus den MAK-Bilanzen)
- k 1.8. Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP
- k 1.9. Export (wertmäßig), gegliedert nach
 - SW (in M)
 darunter: UdSSR
 - NSW (in VM)
 davon: KD, VW, BRD, WB
 darunter: Anlagenexport (wertmäßig), gegliedert nach
 - SW (in M)
 - NSW (in VM)
 Für die zentralen Staatsorgane wird außerdem die Gliederung des Exports (wertmäßig) nach VRP, CSSR, UVR, VRB, SRR, Kuba, MVR, SFRJ herausgegeben.
- k 1.10. Export, gegliedert nach SW und NSW zu BP
 darunter: Anlagenexport, gegliedert nach SW und NSW
- k 1.11. Export wichtiger Erzeugnisse in Menge und Wert, gegliedert nach
 - SW
 darunter: Export für Investitionsbeteiligung UdSSR
 VRP, CSSR, UVR, VRB, SRR, Kuba, MVR, SFRJ für ausgewählte Staatsplanpositionen
 - NSW
- 1.12. Export wichtiger Anlagen — nach Anlagenpositionen — sowie Vorhaben, die mit der Beschlußfassung des Planes festgelegt werden.

¹ und ergänzend durch die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe weitere Produktionsaufgaben, die die Struktur des wertmäßigen Produktionsvolumens bestimmen und die proportionale Entwicklung von Finalerzeugnissen, Zulieferungen und Ersatzteilen sichern.